

STADT BAD DÜRKHEIM



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

FRONHOF II - 1. TEILÄNDERUNG SONSTIGES SONDERGEBIET "GROßFLÄCHIGER LEBENSMITTELEINZELHANDEL"

IN DER STADT BAD DÜRKHEIM

Fertigstellung: 07. November 2025 (aktualisiert: 17.06.2026)

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

BEARBEITUNG	WSW & Partner GmbH Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern Tel. 0 631 / 34 23-0 Fax 0631 / 34 23-200
AUFTRAGGEBER	Stadtverwaltung Bad Dürkheim Mannheimer Straße 24 67098 Bad Dürkheim Tel. 0 6322 / 935-0
FERTIGSTELLUNG	07. November 2026 (aktualisiert: 29.05.2026)
AUFGABENSTELLUNG	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG zum Bebauungsplan „Fronhof II – 1. Teiländerung sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Lebens- mitteleinzelhandel“, Stadt Bad Dürkheim <i>Artenschutzgutachten</i>
PROJEKTNUMMER	913-117 (intern)
UMFANG	Dieses Gutachten besteht aus 29 Seiten und enthält einen Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	7
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	10
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme.....	10
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung	10
3.1.1.3	Lärmimmissionen.....	10
3.1.1.4	Stoffeinträge	11
3.1.1.5	Erschütterungen	11
3.1.1.6	Optische Störungen	11
4	Flora und Fauna.....	11
4.1	Biotoptypen und hpnV	11
4.2	Biotoptypen im Plangebiet.....	11
4.3	Darstellung des Plangebiets	12
4.3.1	Lagerfläche.....	12
4.3.2	Wiesenfläche.....	14
4.3.3	Potenzieller Lebensraum für Eidechsen	15
5	Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten	17
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	17

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	24
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	24
6.2 Ausgleichsmaßnahmen	25
7 Zusammenfassung.....	27
7.1 Betroffene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	27
8 Anhang	29
8.1 Literatur	29

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Plangebiets (Bildquelle: LANIS RLP, 05/2026)</i>	6
<i>Abb. 2: Biotoptypen (WSW & Partner GmbH, 05/2026)</i>	12
<i>Abb. 3: Umzäunte Lagerfläche</i>	13
<i>Abb. 4: Östlich angrenzende Grünlandfläche mit Ruderalvegetation</i>	13
<i>Abb. 5: Wiesenfläche im Osten des Plangebiets</i>	14
<i>Abb. 6: Ruderalvegetation östlich des Bauzauns</i>	14
<i>Abb. 7: Feldgehölze und Brombeergebüsche im Süden des Plangebiets</i>	15
<i>Abb. 8: Lose Steine innerhalb der Lagerfläche</i>	16
<i>Abb. 9: Wurzelstubben außerhalb der Lagerfläche</i>	16
<i>Abb. 10: Verbundsteinaufhäufung auf der Wiesenfläche vor dem Feldgehölz</i>	16
<i>Abb. 11: Ein adultes Weibchen wärmt sich am 19.09.2025 auf einem Verbund-pflasterstein auf</i>	19
<i>Abb. 12: Fundort des adulten Mauereidechsenweibchens</i>	20
<i>Abb. 13: Verortung des Ersatzhabitats</i>	27

Tabellenverzeichnis

<i>Tab. 1: Aufnahmechronik 2025</i>	9
<i>Tab. 2: Aufnahmechronik 2026</i>	9
<i>Tab. 3: Erfassungen der Mauereidechsen im Plangebiet 2025</i>	18
<i>Tab. 4: Erfassungen der Mauereidechsen im Plangebiet 2026</i>	18
<i>Tab. 5: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Dürkheim beabsichtigt auf den Flurstücken 9223, 9225, 9270/2 und 9270/3 im südlichen Stadtteil die Aufstellung des Bebauungsplans „1. Teiländerung Fronhof II – Sondergebiet Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ auf einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha. Ziel des Vorhabens ist die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters, der die Nahversorgungsfunktion für das naheliegende räumliche Umfeld übernehmen soll.

Derzeit stellt sich das Plangebiet im Westen als unversiegelte Lagerfläche dar, an die östlich eine Wiesenfläche anschließt. Weiter sind Gebüsch im südwestlichen Randbereichen des Geltungsbereiches entlang der Straßenführung vorzufinden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Fronhofallee und den Thymianweg, gefolgt von Mischnutzung,
- im Osten durch die bauliche Anlage des Pflegestützpunkt und der AWO, gefolgt von einem Basketballplatz und der B 271,
- im Süden durch Rebflächen und einem landwirtschaftlichen Betrieb sowie
- im Westen durch Feldgehölze und Rebflächen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (Bildquelle: LANIS RLP, 05/2026)

Während sich im westlichen Bereich durch den laufenden Maschinenbetrieb und der Nutzung als Lager für Maschinen, Sand und sonstige mineralische Baumaterialien überwiegend nahezu vegetationslose und großflächig verdichtete Rohbodenflächen vorfinden, stellt sich der östliche Teil als intensiv gemähte, artenarme Fettwiese ohne sonstige nennenswerte Strukturen dar. Zwischen diesen Teilbereichen befindet sich kleinräumig entlang des Bauzauns, welcher die Lagerfläche einfriedet, eine Ansammlung aus abgelagerten Wurzelstubben, Totholz, Sand und aufgesetzten Verbundsteinen. Dieser Bereich unterliegt weniger intensiven Störungen ist von einer ruderalen Krautvegetation geprägt.

Dieser Bereich bietet potenziell günstige Habitatbedingungen für Eidechsenarten, weshalb die Gesamtfläche in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Bad Dürkheim sowie der unteren Naturschutzbehörde auf ein Vorkommen planungsrelevanter Taxa der Reptilienfauna zu untersuchen war.

Mit Realisierung des Vorhabens wird das Plangebiet durch Erd- und Bauarbeiten vollständig beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Eidechsen-Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich**

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Als Datengrundlagen wurden für die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) herangezogen:

- eigene Erfassungen (WSW & Partner GmbH) 2025
- zusätzliche Erfassungen (Plan) 2026
- Hinweise der Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Aufnahmechronik:

Bei Erfassungen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodik
03.09.2025	Konrath (WSW & Partner GmbH)	12:00 – 13:00 29 °C, sonnig Boden: 12:30 22 °C	Reptilien (Eidechsen)	Transektmethode für Mauer- und Zauneidechse nach LAUFER/ SCHULTE
05.09.2025	Konrath (WSW & Partner GmbH)	12:00 – 13:00 20°C, meist sonnig Boden: 12:30 24 °C	Reptilien (Eidechsen)	Transektmethode für Mauer- und Zauneidechse nach LAUFER/ SCHULTE
19.09.2025	Nguyen und Pira (WSW & Partner GmbH)	11:00 – 12:00 20 °C, meist sonnig Boden: 11:15 25 °C Verbundsteinaufhäufung: 11:30 26 °C	Reptilien (Eidechsen)	Transektmethode für Mauer- und Zauneidechse nach LAUFER/ SCHULTE

Tab. 1: Aufnahmechronik 2025

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodik
25.05.2026	Kues (PLaN)	vormittags/ nachmittags 30 °C, meist sonnig	Reptilien (Eidechsen)	Transektmethode für Mauer- und Zauneidechse nach LAUFER/ SCHULTE

Tab. 2: Aufnahmechronik 2026**3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung

und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Fronhof II“ als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Fronhof II“ umfasst insgesamt ca. 1,4 ha. Innerhalb dieses Bereichs ist nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans bereits eine gewerbliche Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) zulässig, einschließlich der Errichtung von Gebäuden, Stellplätzen, Nebenanlagen und Erschließungsflächen.

Derzeit wird es als Lagerfläche sowie als Grünfläche mit Ruderalvegetation genutzt. Die Realisierung des Vorhabens beansprucht vollständig die Gesamtfläche des Plangebiets, die durch den Bebauungsplan „Fronhof II“ eine maximale Versiegelung von ca. 0,77 ha aufweisen kann. Wegen der großflächigen Inanspruchnahme im Zuge der Planung ist eine mögliche Betroffenheit streng geschützter Eidechsenarten gegeben, die vermieden werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentliche Baufläche nur zusätzlich Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Abbruchmaterialien oder Lagerung von Rodungsgut in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind.

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Entfernung der Vegetation (Wiesenflächen, Lagergut und ggf. Gebüsche) und anschließende Baufeldbearbeitung entstehen in Abhängigkeit der jeweiligen Bauphase Rohbodenflächen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen und umgangen werden müssen. Für Eidechsenarten besitzen dieselben Flächen ggf. eine höhere Attraktivität und können als terrestrische Lebensraumverbindung genutzt werden.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Erdarbeiten sowie die nachgelagerte Baumaschinentätigkeiten werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben.

Eidechsenarten sind im Allgemeinen nicht lärmempfindlich, sind aber störanfällig für kurzzeitige Störspitzen in der Nähe ihrer Lebensräume, was in Abhängigkeit zur Vorbelastung ggf. zu temporären Vergärungen führen kann.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Versiegelungsmaßnahmen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in das umliegende Gebiet einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden. Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben.

Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in das umliegende Gebiet einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten wie Eidechsen möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Baumaschinen können vor allem während der Bauphase zu optischen Störwirkungen für Eidechsen führen. In der Nähe von Sonnenplätzen erzeugen diese einen Schattenwurf und begünstigen die Fluchtspitzen, die die Habitatqualität senken können. Durch die intensive Nutzung der angrenzenden Lagerfläche sowie den Straßenverkehr ist davon auszugehen, dass ein gewisses Störpotenzial toleriert wird.

4 Flora und Fauna

4.1 Biotoptypen und hpnV

Für das Plangebiet wurde eine vollständige Biotoptypenkartierung erstellt. Neben der nahezu vegetationsfreien Lagerfläche stellen sich die Grünflächen als artenarme Fettwiese und straßenbegleitende Gebüsche dar.

4.2 Biotoptypen im Plangebiet

Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Biotope dargestellt.



Abb. 2: Biotoptypen (WSW & Partner GmbH, 05/2026)

4.3 Darstellung des Plangebiets

Im Westen wird die Lagerfläche am südwestlichen Rand durch Gehölzstrukturen begrenzt, im Osten schließt sich eine Wiesenfläche mit Ruderalvegetation an. Das Plangebiet befindet sich in einem von unterschiedlichen Nutzungen geprägten Umfeld. Östlich grenzt die Wiesenfläche unmittelbar an eine soziale Einrichtung, während die weiteren Flächen des Plangebiets durch Verkehrsflächen von den angrenzenden Siedlungs- und Landwirtschaftsbereichen abgegrenzt sind.

4.3.1 Lagerfläche

Die Lagerfläche mit einer Größe von 4.586 m² im Westen des Plangebiets weist eine deutliche anthropogene Überprägung auf und wird derzeit als Abstell- und Zwischenlagerbereich genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich verschiedene Baumaterialien, Metallrohre, Baustellenzäune sowie aufgeschüttete Erdhügel und Bauschutt. Teilbereiche werden zudem von Fahrzeugen und Anhängern belegt. Der Boden ist unversiegelt, besteht aus Schotter- und überwiegend Rohbodenbereichen. Im Übergangsbereich zur östlich angrenzenden Grünfläche befindet sich ein mobiler Bauzaun, der beide Teilflächen voneinander trennt. Zwischen den dort gelagerten Verbundsteinen, Brettern und Wurzelstubben etc. hat sich eine spärliche bis mäßig entwickelte Ruderalvegetation etabliert. Am südwestlichen Rand grenzt die Fläche an Gehölzstrukturen, die eine teilweise Abschirmung gegenüber dem angrenzenden Umfeld bewirken. Die Randbereiche außerhalb der Lagerfläche bieten aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur potenzielle Lebensraum für Eidechsen.



Abb. 3: Umzäunte Lagerfläche



Abb. 4: Östlich angrenzende Grünlandfläche mit Ruderalvegetation

4.3.2 Wiesenfläche

Die im Osten des Plangebiets gelegene Wiesenfläche mit einer Größe von 4.375 m² stellt sich als intensiv gemähte und artenarme Fettwiese dar. Bereits aufgrund des Fehlens jedweder Versteckmöglichkeiten für Eidechsen ist dieser Bereich als Lebensraum für Eidechsen gänzlich ungeeignet.



Abb. 5: Wiesenfläche im Osten des Plangebiets



Abb. 6: Ruderalvegetation östlich des Bauzauns



Abb. 7: Feldgehölze und Brombeergebüsche im Süden des Plangebiets

4.3.3 Potenzieller Lebensraum für Eidechsen

Das Plangebiet weist mehrere sonnenexponierte und strukturreiche Bereiche auf, die potenziell als vollwertige Lebensräume für Eidechsen dienen können.

Es befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der eingezäunten Bereiche verschiedene Strukturelemente wie lose Steine, Betonbrocken, Wurzelstöcke und Holzreste, die potenziell als Versteck-, Eiablage- oder Überwinterungsplätze dienen können, wobei die Lagerfläche derzeit einer dauerhaft hohen Verstörung unterliegt. Durch die Kombination aus vegetationsarmen, gut besonnten Teilflächen und den vorhandenen Strukturmaterialien entstehen kleinräumig geeignete Mikrohabitate, die eine Nutzung durch Eidechsen begünstigen.



Abb. 8: Lose Steine innerhalb der Lagerfläche



Abb. 9: Wurzelstubben außerhalb der Lagerfläche



Abb. 10: Verbundsteinaufhäufung auf der Wiesenfläche vor dem Feldgehölz

5 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Eidechsenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Im Bereich des Verbundsteinhaufens auf der östlichen Wiesenfläche neben dem Feldgehölz konnte eine adulte weibliche Mauereidechse (*Podarcis muralis* ssp. *brongniardii*) nachgewiesen werden. Der Fund bestätigt die Habitatnutzung durch Reptilien innerhalb des Plangebiets.

Der Haufen aus Verbundsteinen bietet durch seine lockere Struktur mit zahlreichen Spalten und Hohlräumen ein vielfältiges Angebot an Sonnen-, Versteck- und Rückzugsplätzen. Die oberflächlich liegenden Steine erwärmen sich rasch durch Sonneneinstrahlung und ermöglichen eine effiziente Thermoregulation, während tiefere Bereiche Schutz vor Überhitzung und Prädation bieten. Die angrenzende ruderal geprägte Vegetation stellt zudem ein geeignetes Jagdhabitat mit ausreichendem Nahrungsangebot dar. Die Mauereidechse findet in den nicht bis wenig beschatteten Bereichen mikroklimatisch ideale Bedingungen.

Methodik der Erfassungen

Nach einer ersten Einschätzung der Eignung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum, wurde festgestellt, dass die Randbereiche des Plangebiets Habitatpotentiale aufweisen. Die Erfassung der Eidechsen in der Transektmethode (Abschreiten von Korridoren) konzentrierte sich entlang der Randbereiche und dem Bauzaun zwischen Lager- und Wiesenfläche.

Dabei werden die Randzonen langsam in einem Abstand von ca. 2,0 m abgeschritten, sodass die Tiere möglichst wenig gestört werden und ihr natürliches Verhalten zeigen. Der Beobachter verweilt beim Abschreiten für 1-2 min an jedem Abschnitt und zählt alle Eidechsen in diesem Bereich. Dabei erfolgt bei den adulten Tieren eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Größere Jungtiere werden als subadult bezeichnet, während kleinere als juvenile des Vorjahres erfasst werden. Spätestens im Juli kommt die Klasse der diesjährigen Jungtiere hinzu.

Schwierigkeiten während der Erfassungen

Alle drei Erfassungen wurden 2025 im Zeitraum von Anfang bis Mitte September an witterungsgünstigen Tagen durchgeführt. Günstige Witterungsbedingungen umfassen vornehmlich warme und sonnige Tage mit Temperaturen von mind. 20°C. Der Erfassungszeitraum im September ist für Eidechsen generell ungünstig und entspricht nicht den methodischen Standards nach LAUFER/SCHULTE. Laut diesen Standards sollten Erfassungen an mindestens 4 bis 6 Tagen im Zeitraum von Ende April bis Ende Juli durchgeführt werden, da die Tiere in der Revierzeit besonders aktiv und standorttreu sind. Im September haben sich adulte und subadulte Tiere bereits in ihre Winterquartiere zurückgezogen, z. B. unter Totholz, Steinen oder anderen Verstecken. Jungtiere sind zwar noch bis in den Oktober aktiv, wurden während der Erfassungen nicht gefunden.

Im Jahr 2026 wurden im Mai weitere Erfassungen durchgeführt, um die Ergebnisse des Vorjahres zu verifizieren.

Bei der geringsten Störung verschwinden die Eidechsen in den Ritzen, um kurz darauf wieder hervorzukriechen. Häufig befinden sich auf wenigen Quadratmetern jedoch mehrere Tiere, die in Bewegung sind. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere über Spaltenverbindungen im Inneren des Haufens dahinter flüchten und an anderer Stelle wieder hervorkriechen. Ebenso können regelmäßig nicht alle Tiere gezählt werden.

Die Erfassungen der Mauereidechsen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Datum	03.09.2025	05.09.2025	19.09.2025
adult männlich	0	0	0
adult weiblich	0	0	1
subadult	0	0	0
juvenil aus 2024	0	0	0
juvenil aus 2025	0	0	0

Tab. 3: Erfassungen der Mauereidechsen im Plangebiet 2025

Datum	25.05.2026	25.05.2026	25.05.2026
adult männlich	0	0	0
adult weiblich	0	0	0
subadult	0	0	0
juvenil aus 2025	0	0	0
juvenil aus 2026	0	0	0

Tab. 4: Erfassungen der Mauereidechsen im Plangebiet 2026

Aussagekraft der Erfassungen

Repräsentative Zählungen von Eidechsen sind i.d.R. an optimale Bedingungen gebunden. Nicht nur sonniges Wetter und günstige Lufttemperaturen sind hier entscheidend, sondern auch die Temperatur der Steine an sich, die Tageszeit, der Monat, das Aufnahmeverfahren usw.

Die Erfassungen wurden im September unter günstigen Wetterbedingungen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Der Nachweis der Reproduktion erfolgt im Zeitraum Juli bis September über die Jungtiere, da sich ab September die adulten Tiere bereits in ihre Winterquartiere zurückziehen. Im Plangebiet konnte während der Erfassungen lediglich am 19.09.25 ein adultes Weibchen nachgewiesen werden, dabei wurden keine Jungtiere gefunden. Am gleichen Tag und unter vergleichbaren Witterungsbedingungen wurden auf einer Referenzfläche in Kaiserslautern, auf der eine große Eidechsenpopulation mit mehreren hundert Tieren bekannt ist, ebenfalls nur wenige Tiere nachgewiesen. Aus diesem Grund gilt die nachgewiesene Anzahl an Tieren im Plangebiet aufgrund des späten Prüfzeitraums als nicht repräsentativ. Auf Grundlage der

Beobachtungen sowie der isolierten und kleinräumigen Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Tieren um ein einzelnes bzw. um wenige Tiere handelt und nicht um eine sich reproduzierende Population.

Die Vermutungen aus dem Jahr 2025 wurden 2026 bestätigt, da trotz günstiger Bedingungen keine Eidechsen gefunden wurden. Die Fläche dient somit sporadisch dismigrierenden Eidechsen als temporärer Lebensraum (Trittsteinbiotop).

Bestimmung der Gesamtzahl an Eidechsen über Faktoren

Zur Schätzung der Gesamtzahl an Eidechsen werden in der Regel individuelle Faktoren herangezogen. Diese Methodik basiert auf der Annahme, dass während der Erfassungen stets nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Tiere erfasst werden kann. Deshalb wird die maximal beobachtete Anzahl an Individuen üblicherweise mit einem festgelegten Korrekturfaktor multipliziert, um einen realistischen Wert für die Gesamtpopulation zu erhalten. Für eine Populationsschätzung ist ein Korrekturfaktor von 3 bis 10 anzusetzen. Adulte und subadulte Tiere werden dabei in die Berechnung der Populationsgröße einbezogen, während juvenile Tiere in der Regel ausschließlich zum Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion dienen, da ein großer Teil der diesjährigen Jungtiere die besetzten Reviere in der Dismigrationsphase verlässt. Die Ermittlung der Populationsgröße ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da häufig nur ein Teil aller Tiere optisch erfasst werden kann. Selbst bei intensiven Studien treten erhebliche Streuungen auf (BLANKE et al. 2010). Neben den methodischen Korrekturfaktoren werden deshalb auch die Erfahrungswerte der Gutachter berücksichtigt.

Im untersuchten Gebiet konnte lediglich ein einzelnes adultes Mauereidechsenweibchen nachgewiesen werden. Aufgrund der nicht repräsentativen Ergebnisse ist die Anwendung eines Korrekturfaktors zur Schätzung der Populationsgröße nicht sinnvoll, da das Ergebnis keinen belastbaren Rückschluss auf die Gesamtpopulation zulässt.



Abb. 11: Ein adultes Weibchen wärmt sich am 19.09.2025 auf einem Verbundpflasterstein auf



Abb. 12: Fundort des adulten Mauereidechsenweibchens

Nachfolgend wird die Mauereidechse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Mauereidechse (*Podarcis muralis* ssp. *brongniardii*)

Bestandsdarstellung

Die schlanke Eidechse hat einen verhältnismäßig langen Schwanz, der ihr beim Klettern hilft. Bei bis zu ca. 8,0 cm Zentimetern Körperlänge ist der Schwanz bis zu doppelt so lang wie der eigentliche Körper, sodass Gesamtlängen von ca. 23 cm erreicht werden können. Mauereidechsen erreichen in Natur ein Alter von ca. 4 – 7 Jahren, wobei gelegentlich auch wahrscheinlich deutlich ältere Exemplare gefunden werden.

Die Körperfärbung der ssp. *brongniardii* variiert zwischen einem Hell- bis Mittelbraun bzw. -Grau auf dem Rücken. Von der Augenregion bis auf die Schwanzwurzel verläuft ein dunkles Seitenband, welches häufig von dunklen oder weißlich-gelblichen Linien abgegrenzt wird. Dieses charakteristische Seitenband löst sich bei den Männchen meist in Form einer Netzstruktur und vieler kontrastreicher Einzelflecken und Ozellen (Augenflecken) auf, wohingegen es bei den Weibchen und auch überwiegend bei den Jungtieren einheitlich zu Tage tritt. Darüber hinaus ist die Kopflänge im Vergleich zur Halslänge beim Männchen deutlich größer und der Kopf wesentlich mächtiger.

Die Mauereidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal reicht von Nordost-Spanien im Westen über Mittel- und Südeuropa und die Balkanländer bis Nordwest-Anatolien im Osten. Ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreicht die Art in den Süd-Niederlanden (Befestigungsmauern der Stadt Maastricht), der Nord-Eifel sowie dem Rheintal bei Bonn. Die südlichsten Vorkommen sind aus Kalabrien und dem Süden der Peloponnes dokumentiert. Typischerweise ist die Mauereidechse innerhalb ihres südlichen Areals bis zur montanen Stufe verbreitet, wohingegen sie am Nordrand vorwiegend in niedrigen Höhenlagen zu finden ist. So liegen die höchsten Nachweise der Art in den Pyrenäen auf 2.700 m ü. NN sowie am Monte Orsiera, im Nordapennin auf etwa 2.400 m ü. NN. Die höchstgelegenen Vorkommen innerhalb Deutschlands befinden sich im Südschwarzwald bei etwa 800 m

ü. NN (HEMPEL 2013). Natürlich ist bei uns die Unterart *brongniardii*¹ verbreitet. Ihr Hauptverbreitungsgebiet liegt in den Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz. In Baden-Württemberg und in Hessen grenzt sie im Osten an ihre Verbreitungsgrenzen. Sie ist als wärmeliebende Art selten oder gar nicht in kühleren Regionen vertreten.

In den letzten Jahren treten besonders in Ballungsräumen mehr und mehr Tiere fremder Unterarten auf. Es handelt sich dabei in der Regel um verschleppte Tiere genetischer Linien aus Bereichen südlich der Alpen. Phänotypisch sind allochthone Unterarten nicht immer eindeutig zu unterscheiden. Oft sind jedoch grünrückige Tiere vertreten, die in autochthonen Populationen grundsätzlich fehlen. Grünrückige Tiere sind somit ein gutes Indiz für das Vorkommen südlich stämmiger Tiere oder deren Einkreuzung in bodenständige Bestände.

→ Im vorliegenden Fall wurden keine Anzeichen für das Auftreten fremder Unterarten gefunden, weshalb auf eine genetische Untersuchung verzichtet wurde.

Die heimische Mauereidechse zeigt sich besonders in den letzten Jahren als recht plastische Art, die in der Lage ist, eine Vielzahl an Biotopen zu besiedeln. Diese reichen von den klassischen Biotopen wie felsigen Strukturen, Ruinen, Trockenmauern und Bahnlinien und Trockenrasen mittlerweile bis hin zu Parkplätzen, Straßenrändern, modernen Gebäuden und lichten Waldbereichen, die vormals der Waldeidechse vorbehalten waren. Dem Menschen folgt die Art zunehmend bis in die Städte und Gärten. Ideale Habitate weisen alle erforderlichen (Teil)Lebensräume der Art von Sommerlebensräumen mit hinreichend Nahrungsangebot bis hin zu Überwinterungsplätzen und Reproduktionshabitaten auf. Durch die fortschreitende Klimaerwärmung wird die Art in Mitteleuropa zunehmend euryöker², wodurch die Vielfalt an besiedelten Lebensräumen zunimmt und eine deutliche Arealerweiterung zu erwarten ist. Damit wird sich das Hauptverbreitungsgebiet der Mauereidechse in Deutschland zukünftig deutlich vergrößern.

Die Art ist im Südwesten Deutschlands in allen besiedelbaren Lebensräumen vertreten und stellenweise häufig bis sehr häufig. Der Bestandstrend der letzten Jahre ist positiv, in der Roten Liste des Landes wird sie als ungefährdet eingestuft.

Die Paarungszeit der Mauereidechsen erstreckt sich i.d.R. von März bis Juni. Vor allem in dieser Zeit verteidigen die Männchen ihre Reviere mit zum Teil heftigen Kämpfen, während die paarungsbereiten Weibchen die Männchenreviere aufsuchen. Die Eier werden zwischen Mai und Juli im Erdboden oder unter Steinen an mikroklimatisch begünstigten Stellen wenige Zentimeter tief abgelegt. Ein Weibchen kann in sehr günstigen Jahren bis zu drei Gelegen haben. Nach zwei bis drei Monaten schlüpfen dann die Jungtiere.

Seit einigen Jahren befindet sich die Mauereidechse nicht nur in Rheinland-Pfalz in der Ausbreitung, sodass sie besonders hier keine seltene Art ist und wahrscheinlich durch den Klimawandel bedingt vielerorts neue Lebensräume erschließt. (LAUFER, SCHULTE 2015).

¹ Die früher gebräuchliche Unterart-Bezeichnung *P. m. merremius* für die Eidechsen im südlichen RLP und dem Saarland stellt nach SCHULTE et al. 2008 aufgrund fehlender morphologischer Erkennbarkeit nur ein Synonym von *P. m. brongniardii* dar und wird demnach z. Zt. nicht als valide betrachtet.

² Die Eurypotenz bezeichnet die Fähigkeit einer Art, sich durch einen breiten ökologischen Toleranzbereich auf verändernderliche Bedingungen mit einer raschen Anpassung und Habitaterschließung zu reagieren.

Schutzstatus

- | | |
|---|---|
| ☒ FFH-Richtlinie: Anh. IV | ☐ RL Rheinland-Pfalz: |
| ☒ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:
§§ - streng geschützt | ☒ RL Bundesrepublik Deutschland (2020): V
☒ RL Europa (Cox 2009): LC – nicht gefährdet |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- ☒
- nachgewiesen
- ☐
- potenziell möglich

Es liegt der Nachweis aus dem Jahr 2025 für mindestens 1 adultes Weibchen im Plangebiet vor. Im Jahr 2026 konnten keine Eidechsenvorkommen mehr nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Vermutlich handelt es sich bei dem 2025 gefunden Tier um ein dismigrierendes Individuum einer Metapopulation innerhalb der Stadt Bad Dürkheim. Hinweise auf eine erfolgreiche Reproduktion am ehemaligen Fundort liegen nicht vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- ☒
- Vermeidungsmaßnahmen

V1 Händischer Abtrag der Habitatrequisiten

- ☒
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 (CEF) Schaffung von Ersatzhabitaten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- | |
|---|
| ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population |
| ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |

Baubedingte Individualtötungen können während der Räumung der 2025 nachgewiesenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Dies betrifft maximal einzelne, sporadisch einwandernde Eidechsen, die während der Aktivitätsphase die abgelagerten Bau- und Rodungsmaterialien als temporäre Lebensräume nutzen. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Nr. 3 liegt kein Tötungs- und Verletzungsverbot vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten im

Vergleich zu dem bisherigen Risiko im Bereich der Lagerfläche / Straßenverkehrsfläche nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorsorglichen Anlage eines Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang sind diese Voraussetzungen gegeben. Es werden auch zukünftig Trittsteinbiotope vor Ort für dismigrierende Mauereidechsen zur Verfügung stehen. Die geplante Maßnahme sieht indes günstigere und großflächigere Habitate als die derzeitigen vor.

Während der Räumung sowie der nachgelagerten Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Individualtötungen ausgeschlossen, da die Fläche derzeit nicht von Mauereidechsen besiedelt ist oder frequentiert wird.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen erhöhen im urbanen Bereich im Falle einer Projektierung das Mortalitätsrisiko nicht signifikant, da dieses über das derzeitige Risiko am Ort nicht in besonderem Maße hinausgeht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei Realisierung des Vorhabens werden durch den Rückbau ehemals temporär besiedelter Habitate Trittsteinbiotope der Mauereidechse ganzheitlich in Anspruch genommen. Dies betrifft sowohl Nahrungs- als auch Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate (Hibernacula). Diese werden in den Ersatzlebensräumen innerhalb des Plangebiets jedoch neu und in größerem Flächenausmaß entstehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Temporär einwandernde Eidechsen sind im innerstädtischen Bereich in der Regel bereits an ein

gewisses Maß an Störungen wie z.B. regelmäßigen Vibrationen und visuelle Reize (Straßen- und Personenverkehr, Mahd, etc.) gewöhnt. Im Zuge des Baufortschritts auf der Fläche können intensive Störungen temporär dazu führen, dass sich Tiere im räumlichen Umfeld zeitweise in Spalten zurückziehen. Dauerhafte Vergrämungseffekte sind jedoch nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, A1

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die erarbeiteten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen bzw. eine überdurchschnittliche Gefährdung der Tiere durch das Vorhaben herbeizuführen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1 Händischer Rückbau der Habitatrequisiten:**

Um besonders Individualtötungen von dismigrierenden Eidechsen bestmöglich zu vermeiden, muss der Rückbau der 2025 besiedelten Baumaterialien und Wurzelstubben außerhalb des Bauzauns während der Aktivitätsphase von Eidechsen stattfinden. Der ideale Zeitraum ist somit witterungsbedingt Mitte April bis Anfang September bei Temperaturen von mind. 20°C.

Die einzelnen Steine und Wurzelstubben etc. sind grundsätzlich per Hand abzutragen bzw. größere Teile mit einer Baggerzange einzeln anzuheben, ohne dabei Druck auszuüben oder die Materialien zu verschieben, da etwaige Eidechsen bei Störungen sofort in diese sicheren Bereiche flüchten werden und dann ein erhöhtes Tötungsrisiko bestünde, welches vermieden werden muss.

Die Maßnahme hat präventiven Charakter aufgrund sporadisch einwandernder Tiere. Derzeit befinden nachweislich keine Eidechsen im Plangebiet.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden durchgeführt, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

A1 (CEF) Schaffung von Ersatzhabitaten für die Mauereidechse:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist vor Beginn der Baufeldfreimachung ein funktionsfähiges Ersatzhabitat für die Mauereidechse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herzustellen.

Das Ersatzhabitat ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Habitatfläche im östlichen Plangebiet entlang der östlichen Grundstücksgrenze herzustellen. Die Habitatfläche umfasst insgesamt ca. 60 m². Innerhalb dieser Fläche sind längliche Steinriegel aus regionaltypischen, frostbeständigen Natursteinen herzustellen. Die Gesamtgrundfläche der Steinriegel hat mindestens ca. 30 m² zu betragen.

Die Steinriegel sind als unverfugte, trocken gesetzte und hohlraumreiche Steinstrukturen herzustellen. Zu verwenden sind bruchraue, unregelmäßige Natursteine, insbesondere Sandstein oder vergleichbar geeignete regionaltypische Natursteine. Die Steine sind so einzubauen, dass dauerhaft offene Spalten, Fugen, Hohlräume, Vorsprünge und besonnte Auflageflächen entstehen. Die Spalten- und Hohlraumstruktur muss von den sonnenexponierten Außenflächen in den Innenbereich der Steinriegel hineinreichen. Eine Ausführung als geschlossene Mauer, verfugte Mauer, Beton- oder Mörtelkonstruktion ist unzulässig.

Die Steinriegel sind so auszubilden, dass sie der Mauereidechse Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten, Rückzugsräume sowie frostgeschützte Überwinterungsbereiche bieten. Hierzu sind die Steinriegel in Teilbereichen mindestens 0,50 m bis 0,60 m unterhalb der angrenzenden Geländeoberkante in einen wasserdurchlässigen, frostunempfindlichen und nichtbindigen mineralischen Unterbau einzubinden. Der Unterbau ist so herzustellen, dass auch unterhalb der Geländeoberkante offene Hohlräume und Durchschlupfmöglichkeiten erhalten bleiben. Betonfundamente, bindige Materialien, Mörtel, Vlies, Folien oder sonstige Materialien, die die Spalten- und Hohlraumfunktion verschließen oder unterbrechen, sind unzulässig.

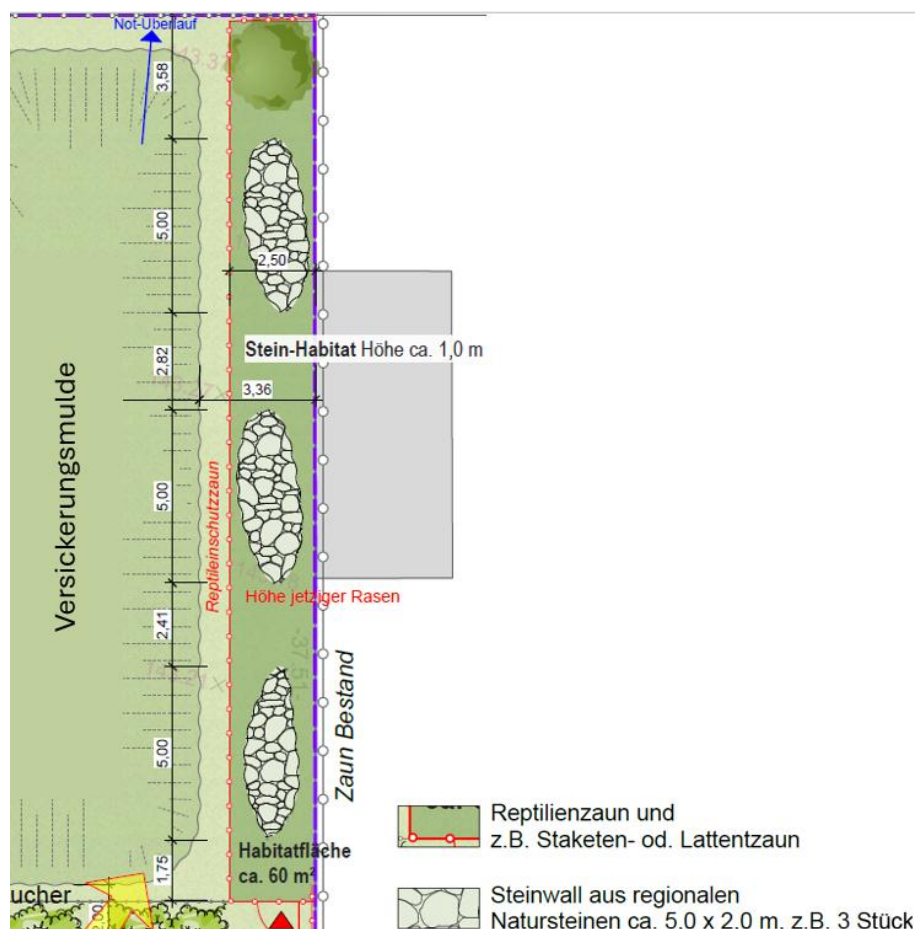
Die Habitatfläche ist während der Bauphase gegenüber dem Baufeld durch einen geeigneten Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Die östliche Anbindung an angrenzende potenzielle Lebensräume ist, soweit bauablauftechnisch und eigentumsrechtlich möglich, offenzuhalten beziehungsweise reptiliendurchlässig zu gestalten, damit eine natürliche Besiedlung der Habitatfläche ermöglicht wird.

Die Steinriegel und die angrenzenden besonnten Aufenthaltsbereiche müssen dauerhaft besonnt bleiben. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Anpflanzung von Gehölzen, die zu einer Verschattung der Steinriegel oder der unmittelbar angrenzenden besonnten Aufenthalts-, Saum- und Offenbodenbereiche führen können, ist unzulässig.

Die Geeignetheit der Habitatfläche wurde im Hinblick auf die Besonnungs- und Verschattungssituation überprüft³. Die Simulation berücksichtigt dabei die geographische Lage des Vorhabenstandortes, die Nordausrichtung des Grundstücks sowie die geplante Baukörperstellung und Gebäudehöhen. Insbesondere die sonnenexponierten Flanken der Steinriegel sowie die nördlich gelegenen Steinstrukturen werden in den thermisch relevanten Nachmittags- und Abendstunden entsprechend besonnt.

Die Lage, Ausführung und Besonnung der CEF-Maßnahme wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Im Rahmen der Abstimmung wurde für die Ausbildung der Maßnahme eine grundsätzliche Zustimmung signalisiert.⁴

Die Maßnahme ist vor dem Abtrag der ursprünglichen Habitatstrukturen beziehungsweise vor Beginn der Baufeldfreimachung vollständig herzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Habitatfläche ist dauerhaft zu erhalten, extensiv zu pflegen und bei Funktionsverlust gleichartig wiederherzustellen. Düngung, Pflanzenschutzmittel, Ablagerungen, Befahren sowie die Lagerung von Materialien innerhalb der Habitatfläche sind unzulässig.



³ WERNER Projektentwicklung, Schattensimulation, Mail vom 11.06.26.

⁴ Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung und Umwelt, Mail vom 16.06.26.

Abb. 13: Verortung des Ersatzhabitats⁵

Dauerhafte Sicherung und Pflege

Das Ersatzhabitat muss dauerhaft gesichert und unterhalten werden. Der Pflegeaufwand wird sich voraussichtlich auf ein Minimum beschränken. Notwendige Pflegeeingriffe begrenzen sich auf das Entfernen dicht aufkommender und Verschattender Vegetation im direkten Umfeld der Habitatfläche. Eine lebensraumtypische Trockenvegetation wertet das Habitat auf. Einzelne verschattende Kräuter oder sich ansamende Gehölze sind in unregelmäßigen Abständen zu entfernen.

7 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

7.1 Betroffene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten		Verbotstatbestände § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i> ssp. <i>brongniardii</i>	Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein nein nein	günstig, keine Verschlechterung zu erwarten unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen (V1, A1)

Tab. 5: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das Plangebiet des Bebauungsplans „1. Teiländerung Fronhof II – Sondergebiet Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ in Bad Dürkheim wurde auf der Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Eidechsen erarbeitet.

Hierbei wurde im mittleren südlichen Plangebiet außerhalb des Bauzauns der Lagerfläche im Jahr 2025 eine adulte, weibliche Mauereidechse nachgewiesen. Aufgrund der späten Erfassungen im September waren die Ergebnisse nicht repräsentativ. Zwar wurden die Erfassungen an witterungsgünstigen Tagen

⁵ WERNER Projektentwicklung; Bauantrag, Maßnahmenplan Mauereidechse, Stand: 09.06.26.

durchgeführt, jedoch befinden sich in diesem Zeitraum die adulten Tiere bereits überwiegend in den Winterquartieren, während Jungtiere noch bis in den Oktober aktiv sind. Jungtiere wurden keine nachgewiesen.

Im Jahr 2026 fanden weitere Erfassungen statt. Hierbei wurden trotz günstiger Bedingungen innerhalb des Plangebiets keine Eidechsen mehr nachgewiesen. Somit handelt es sich bei dem 2025 gefundenen Tier um eine dismigrierende Mauereidechse. Das aktuelle Habitat dient somit sporadisch einwandernden Eidechsen als temporärer Lebensraum (Trittsteinbiotop). Eine sich reproduzierende Population wurde nicht nachgewiesen.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung wurden vorsichtshalber Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erarbeitet, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist der händische Abtrag der Habitatrequisiten vorgesehen, um Individualtötungen ggf. sporadisch einwandernder Tiere zu vermeiden (V1). Als Ausgleichsmaßnahme wird im östlichen Plangebiet ein dauerhafter und vollwertiger Lebensraum in größerer Flächendimensionierung als bisher für Mauereidechsen neu entstehen (A1 – CEF).

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 sowie der CEF-Maßnahme A1 kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, den 29.05.2026



Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath

8 Anhang

8.1 Literatur

Aufgeführt werden direkt zitierte Bildquellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BLANKE (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- HEMPEL (2013): Artensteckbrief Mauereidechse, in: Feldherpetologie (Online: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/> Zugriff: 13.10.2025
- LAUFER, SCHULTE (2015): Verbreitung, Schutz und Biologie der Mauereidechse *Podarcis muralis*, Chimaira-Verlag, Frankfurt/Main.
- SCHULTE et al. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland, in: Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. Nr. L 1237 S. 1)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025

- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.